



Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Bearb.: Mag. Christoph Fischer
Tel.: +43 (3462) 2606-210
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-19284/2025-4

Deutschlandsberg, am 17.03.2025

Ggst.: Franz Meran,
Teichanlage in der KG 61239 Stainz,
Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes;
Wasserrechtsverhandlung

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 23.04.1992, GZ: 3.0 M 97/1992, wurde Herrn Franz Meran die wasserrechtliche Bewilligung für die **Errichtung und den Betrieb einer Teichanlage**, u.a. auf den Grundstücken Nr. 487 und 494, beide KG 61239 Stainz – Nutzung der Wasserwelle eines Zubringers zum Lemsitzbach (als Erzherzog-Johann Bach bezeichnet, Privatgewässer), Maß der Wasserbenutzung: 3,0 l/s – an der im Befund beschriebenen Stelle, samt den zur Wasserbenutzung erforderlichen Anlagen unter Vorschreibung von Auflagen befristet bis zum 31.12.2025 erteilt. Dieses Wasserbenutzungsrecht wurde zur **Postzahl 3/2122** im Wasserbuch Deutschlandsberg eingetragen.

Mit Spruch I des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 13.05.1997, GZ: 3.0 M 97/1997, wurde das Teilerlöschen der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 23.04.1992, GZ: 3.0 M 97/1992, ebenso wasserrechtlich bewilligten Errichtung einer Teichanlage auf dem Grundstück Nr. 31/2, KG 64246 Wald, wegen Nichterrichtung festgestellt.

Mit Spruch II des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 13.05.1997, GZ: 3.0 M 97/1997, wurde darüber hinaus die konsensgemäße Herstellung der Anlage auf den Grundstücken Nr. 487 und 494, beide KG 61239 Stainz, festgestellt.

Mit Schreiben vom 24.02.2025, eingelangt am 27.02.2025, beantragte Herr Franz Meran als bisher Wasserbenutzungsberechtigter die Wiederverleihung dieses Wasserbenutzungsrechtes. Der Ablauf der Bewilligungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 157/2024, und der §§ 9 Abs. 2, 21 Abs. 3, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF. BGBl. I Nr. 73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 08.05.2025, um 10:30 Uhr

mit dem Zusammentritt im **Besprechungsraum der Marktgemeinde Stainz, 8510 Stainz, Hauptplatz 23 (Eingang über den Sparkassenplatz)** anberaumt.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Hinweis:

Falls Sie Einwendungen mit E-Mail oder Telefax einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass diese spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg einlangen.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in der Gemeinde geladen.

Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren vorhandenen Unterlagen liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, I. Stock, Zimmer Nr. 9, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christoph Fischer
(elektronisch gefertigt)